



GEMEINDE NIEDERNBERG

BESCHLUSSVORLAGE

114/2025

Federführung:	Geschäftsleitung	Datum:	18.10.2025
Bearbeiter:	Marion Debes	EAPL:	0281/1322-02

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	28.10.2025	öffentlich

Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Niedernberg

Vorschlag zum Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBL S. 98) die angefügte Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Niedernberg.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.06.2025 stellt die XXL Truckwash.de GmbH einen Antrag auf Gestattung der Sonntagsfahrzeugwäsche in ihrer Tankstelle. Hierzu führt der Antragsteller aus:

„hiermit stellt die XXL Truckwash.de GmbH, als Betreiber der Aral Tankstelle Niedernberg den Antrag auf Erlaubnis der Sonntagswäsche nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) BayRS 1131-3-I, Artikel 2, Punkt (3), Nummer 5., in dem es heißt:

Art. 2 Schutz der Sonn- und Feiertage

(3) Diese Verbote (Absätze 1 und 2) gelten nicht

5. für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen

Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – ab 12.00 Uhr, wenn die Gemeinde dies in ihrem Gemeindegebiet durch Verordnung zugelassen hat.

Um Wettbewerbsnachteile zu den Nachbargemeinden Stockstadt am Main und Kleinwallstadt zu vermeiden, hier ist die Sonntagswäsche bereits erlaubt, genau wie in Erlenbach am Main, bitten wir Sie unseren Antrag wohlwollend zu verabschieden.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns bereits im Voraus auf das herzlichste.“

In Sitzung vom 18.01.2011 behandelte der Gemeinderat schon einmal einen entsprechenden Antrag, in dieser Sitzung erging ein Prüfauftrag.

In Sitzung vom 15.02.2011 wurde dem Gemeinderat schließlich mitgeteilt: „In der Gemeinderatssitzung v. 18.01.2011 wurde das Thema "Erlass einer Verordnung über die Zulassung des Betriebes von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen" beraten. Durch abweichenden Beschluss wurde die Verwaltung damit beauftragt zu prüfen, welche gesetzliche Feiertage sogenannte "stille Tage" sind.

Gem. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG) sind dies der Karfreitag und Allerheiligen. Laut Art. 3 Abs. 2 FTG sind an den stillen Tagen

öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Einschränkungen in Bezug auf öffentlich bemerkbare Arbeiten enthalten die gesetzlichen Regelungen über die stillen Tage nicht.

Innerhalb erneuter Prüfungen der Verwaltung wurde inzwischen festgestellt, dass eine landkreisweite einheitliche Empfehlung darüber existiert, dass zum Schutz der Sonn- und Feiertage von dieser Verordnungsermächtigung grundsätzlich kein Gebrauch gemacht werden soll. Laut Auskunft des Landratsamtes Miltenberg wurde aufgrund dieser einheitlichen Regelung im gesamten Landkreis Miltenberg noch keine derartige Verordnung erlassen.

Der Antragsteller wurde am 08.02.2011 innerhalb eines persönlichen Gesprächs von diesem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt, worauf der Antrag v. 17.11.2010 zurückgezogen wurde.“

Zwischenzeitlich haben einige Kommunen im Umkreis eine entsprechende Verordnung erlassen.

Abstimmungsergebnis:

JA:

Nein:
